Fachverband BIOGAS

Stellungnahme

Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts vom 27.05.2026

Stand: 15.06.2026

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Auf europäischer Ebene wird der Fachverband Biogas von dem Europäischen Biogasverband (EBA) vertreten, der sich im Jahr 2009 gründete und nunmehr Mitglieder aus 25 EU-Mitgliedsstaaten umfasst.

Kontakt:
Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising

Telefon: 08161-984660
Telefax: 08161-984670
E-Mail: info@biogas.org
Internet: www.biogas.org

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze 4

1. Zum vorgelegten Entwurf 5

2. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d) & Nr. 35 Buchstabe b) 5

3. Zu Artikel 1 Nr. 82: Sonderregeln für Biogasanlagen (§ 246d) 6

3.1. Nr. 82 Buchstabe e): Einschränkungen bei Änderung abschaffen 6

3.2. Nr. 82 Buchstabe b) bis e): Befristung der Sonderregelungen 7

3.3. Nr. 82 Buchstabe d): Herkunft des Biogases 8

3.4. Nr. 82 Buchstabe c): § 246d Abs. 3 – entfristen & entschlacken 9

3.5. § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d): Erhöhung der zulässigen Rohbiogasproduktionskapazität 10

3.6. § 35 Abs. 1 Nr. 10 BauGB - Privilegierung von Wärmespeichern ausdehnen 11

3.7. § 35 Abs. 4 BauGB: Weiternutzung baulicher Anlagen ehemaliger Biogasanlagen erleichtern 12

4. Ansprechpartner 13

Das Wichtigste in Kürze

- Die mit Artikel 1 Nummer 82 Buchstabe d) vorgenommenen Korrekturen bezüglich der Voraussetzungen für die Privilegierung von Satelliten-BHKW in § 246d Abs. 4 Nummer 2 BauGB werden ausdrücklich begrüßt.

- Ansonsten muss allerdings konstatiert werden, dass der vorliegende Kabinettsentwurf im Hinblick auf die dringend notwendigen Anpassungen der über 20 Jahre alten Biogasregelungen, weit hinter den aus den energiepolitischen Zielsetzungen resultierenden Erfordernissen zurückbleibt.

- Mit Enttäuschung wird zur Kenntnis genommen, dass die im Referentenentwurf noch vorgesehene Entfristung der Sonderregelungen in § 246d Abs. 2 bis 4 und die folgerichtige Streichung von § 246d Abs. 5, im Kabinettsentwurf nicht mehr enthalten sind.

- Die – wenn auch verlängerten – Fristen sind weiterhin zu kurz. Dies gilt insbesondere für komplexe Projekte wie die Clusterung mehrerer Biogasanlagen zur Biomethanbereitstellung.

- Die Beschränkung der Rohbiogaslieferung bei Biogasaufbereitungsvorhaben und Satelliten-BHKW auf Biogas ausschließlich aus privilegierte Biogasanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 ist zu restriktiv und sachlich unbegründet.

- Im Kontext zunehmend flexibilisierter Stromerzeugung bedarf es einer Privilegierung von Wärmespeichern, um Stromerzeugung und Wärmebereitstellung zeitlich entkoppeln zu können – dies ist für eine gesicherte Wärmeversorgung von Haushalten, Gewerbeimmobilien und/oder kommunalen Einrichtungen (Schulen, Bibliotheken, Schwimmbäder etc.) unerlässlich.

- Herkunft der Biomasse (§ 246d Abs. 3): Damit vorhandene Potenziale von Nebenprodukten und Reststoffen für eine nachhaltige Biogasproduktion im Sinne der Kreislaufwirtschaft optimal erschlossen werden können, gilt es bauplanungsrechtliche Hürden, wie beispielsweise unnötigen Prüfaufwand für Behörden und Betreiber, zu reduzieren.

- Erhöhung der zulässigen Kapazität der Biogaserzeugung (§ 35 Abs. 1 Nummer 6 Buchstabe d): Anpassung an technologische Entwicklungen mit Blick auf Effizienz- und Ertragssteigerungen sowie an die Folgen des Strukturwandels und zunehmender Betriebsgrößen; zugleich Schaffung von mehr Spielraum, um den regional sehr unterschiedlichen Agrarstrukturen gerecht zu werden.

- Weiternutzung statt Rückbau (§ 35 Abs. 4 BauGB): Umnutzung bestehender baulicher Anlagen nach Aufgabe der Biogaserzeugung für andere Biogasanlagen erleichtern.

1. Zum vorgelegten Entwurf

Der derzeit geltende Privilegierungstatbestand für Biogasanlagen in § 35 Abs. 1 Nummer 6 BauGB wurde 2004 eingeführt. Die damalige Zielsetzung war, einer zunehmend wirtschaftlich unter Druck stehenden und im Strukturwandel befindlichen Landwirtschaft eine alternative Einkommensmöglichkeit durch Energieerzeugung zu eröffnen. Die aktuell bestehenden Regelungen im BauGB basieren deshalb im Kern auf den Ideen und Rahmenbedingungen für Biogas von vor 20 Jahren.

Die „Sonderregelungen für Biogasanlagen" in § 246d BauGB waren ein erster, wenn auch zögerlicher und nicht ganz trittsicherer Schritt, um den bauplanungsrechtlichen Rahmen an die energiewirtschaftlichen Entwicklungen und Erfordernisse anzupassen. Die angekündigte umfassende Novelle des Baugesetzbuches hätte für ein grundlegendes „Update"[1] des bauplanungsrechtlichen Rahmens für die Biogaserzeugung und -nutzung genutzt werden können. Ein solches Update bleibt mit dem vorliegenden Kabinettsentwurf jedoch aus.

Im Folgenden wird auf die drängensten Änderungsbedarfe eingegangen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d) & Nr. 35 Buchstabe b)

Die vorgeschlagenen neuen Regelungen § 5 Abs. 5 und § 35 Abs. 1a BauGB werden **im Sinne von Entbürokratisierung sowie der Verschlankung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ausdrücklich begrüßt!**

Erfahrungsgemäß meiden aber insbesondere ländliche Gemeinden Raum- und Bauleitplanungen oder stehen diesen ablehnend gegenüber: Gemeinden im ländlichen Raum haben häufig sehr alte Flächennutzungspläne (FNP) – einige sogar gar keinen. Laut einer Publikation des Umweltbundesamtes[2] ergab eine qualitative Stichprobenuntersuchung, dass die überwiegende Anzahl von FNP in den befragten Gemeinden Ende der 1990er Jahre oder früher beschlossen wurden. Diese stammen also aus einer Zeit, in der die Umweltprüfung noch nicht den Anforderungen der EU-RL zur Umweltprüfung bei Plänen und Programmen entsprach (2004). Die Hemmschwelle, solche FNP „anzufassen", ist vor dem Hintergrund knapper finanzieller und personeller Ressourcen sowie des inzwischen umfassenden Überarbeitungsbedarfs und dem damit verbundenen Aufwand entsprechend hoch. Dies gilt insbesondere für Kommunen, die nicht auf eine eigene Planungsverwaltung zurückgreifen können. Hinzu kommt in den letzten Jahren eine wachsende Sorge vor Klagen und den daraus resultierenden zeit- und kostenintensiven Rechtsstreitigkeiten.

Im Ergebnis besteht die Sorge, dass die neue Regelung ihre beabsichtigten positiven Effekte nur in großen Gemeinden mit aktiven, gut ausgestatteten Planungsabteilungen entfalten wird. Für den Großteil potenzieller Vorhaben im ländlichen Raum - insbesondere im Bereich der dezentralen Erzeugung, Speicherung oder Verteilung von Strom und Wärme - bedarf es daher entsprechender Privilegierungstatbestände.

[1] Siehe umfangreiche Sammlung entsprechender Vorschläge in der Stellungnahme des Fachverband Biogas zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts

[2] TEXTE 93/2020: Qualitative Stichprobenuntersuchung zur kommunalen Anwendung des § 13b BauGB - Ergänzungsbericht zur Evaluierung der praktischen Anwendung der neuen Regelungen der BauGB-Novellen 2011/2013 zur Förderung einer klimagerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung durch die kommunale Bauleitplanung anhand von Fallstudien

3. Zu Artikel 1 Nr. 82: Sonderregeln für Biogasanlagen (§ 246d)

3.1. Nr. 82 Buchstabe e): Einschränkungen bei Änderung abschaffen

Die in § 246d Absatz 5 Satz 2 vorgesehene Änderung ergibt sich im Wesentlichen als Folgeänderung aus der Anpassung der Fristen in den Absätzen davor.

Aber: So elementar notwendig die in § 246d Absatz 5 Satz 2 geregelte Möglichkeit einer Änderung nach Fristablauf vor dem Hintergrund sich ändernder energiewirtschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Rahmenbedingungen ist, bedarf die Gestaltung dieser Möglichkeit dringend der Korrektur.

Denn: Die wenigsten Änderungen erfüllen die Voraussetzung „zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Anlage notwendig".
Viele der Änderungen, die im Laufe der Zeit an den Anlagen vorgenommen werden, ergeben sich nur mittelbar – als Voraussetzung für eine Markteilnahme oder einen Vergütungsanspruch von Strom, Biogas oder Biomethan – aus rechtlichen Regelungen.

Beispiel: die Teilnahme an einer EEG-Ausschreibung setzt eine vermehrte Flexibilisierung der Stromerzeugung voraus; Flexibilisierung erfordert mehr Gasspeichervolumen, zusätzliche BHKW und ggf. einen Wärmespeicher. Die Grundfläche und/oder Höhe der Anlage vergrößernde Änderung, ergibt sich damit zwar aus einer rechtlichen Anforderung, aber da der Biogasanlagenbetreiber rechtlich nicht dazu verpflichtet ist, an einer Ausschreibung teil zu nehmen, sind die entsprechenden Änderungen nicht im Sinne der Regelung „*zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Anlage notwendig*".

Viele potenzielle Änderungen des Anlagenkonzepts, die notwendig werden, damit Biogasprojekte ihre spezifischen energie- und klimapolitischen Stärken ausspielen können, werden so verhindert. Der Spielraum für Entwicklung und Innovationen wird massiv eingeschränkt. Sogar die Möglichkeit auf sich ändernde Märkte oder auch (energie-)politische Zielsetzungen reagieren zu können, wird den nach den Sonderregelungen zugelassenen Vorhaben, weitestgehend verwehrt.

Der aktuelle § 246d Absatz 5 Satz 2 wirkt somit faktisch wie eine Veränderungssperre. Biogasanlagen, die eine der Sonderregelungen des § 246d in Anspruch nehmen wollten, müssten harte Einschnitte in die Möglichkeiten ihrer technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung hinnehmen. Unter diesen Bedingungen werden Investitionen in zukunftsfähige bzw. zukunftsweisende Anlagenkonzepte unterbleiben (müssen).

Vorschlag

Damit die Inanspruchnahme der Sonderregelungen des § 246d eine Chance und kein Risiko für die Weiterentwicklung der jeweiligen Vorhaben ist, muss das pauschale Verbot der Vergrößerung von Grundfläche und Höhe im Zuge nicht rechtlich erforderlicher Änderungen ersatzlos gestrichen werden.

„(5) [1]Die Befristung in den Absätzen 1 bis 4 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist. Die Änderung einer Anlage, die nach einem der Absätze 2 bis 4 zugelassen worden ist, ist nach dem 31. Dezember 2032 nach demselben Absatz zulässig~~, wenn durch die Änderung die Grundfläche oder Höhe der Anlage nicht oder nur insoweit vergrößert wird, als dies zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Anlage erforderlich ist~~."

3.2. Nr. 82 Buchstabe b) bis e): Befristung der Sonderregelungen

Die Sonderregelungen bleiben sämtlich befristet. Dies ist umso bedauerlicher, als der Referentenentwurf bereits eine Streichung der Befristungen vorsah.

Da insbesondere die Planung und Genehmigung in § 246d Absatz 4 Nummer 1 adressierte Zusammenführung von Biogas aus mehreren Biogasanlagen in einer gemeinsamen Biomethanerzeugung, mehrere Jahre in Anspruch nimmt, führt eine Befristung dazu, dass die Inanspruchnahme der Sonderregeln für mögliche Projektierer mit jedem Jahr, das vergeht, immer unattraktiver wird. Die Befristungen sind umso problematischer, als spätestens seit dem Ende der Gasnetzzugangsverordnung und den Diskussionen rund um das sog. Gaspaket viele Projektträger aufgrund massiver Unsicherheiten bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen aktuell abwarten.

Gänzlich in Frage zu stellen bleiben die Befristungen der Sonderregelungen in

- § 246d Absatz 2 (bestehende nicht mehr privilegierte aber bestandsgeschütze gewerbliche Tierhaltung als zulässiger rahmensetzender Betrieb für eine Biogasanlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 6) und

- § 246d Absatz 3 (Regelung zur Herkunft der Biomasse zur Erleichterung des Einsatzes von Reststoffen).

Vorschlag

Die Befristung in § 246d Absatz 2 und 3 sollte jeweils gestrichen werden. Die Befristung in § 246d Absatz 4 sollte gestrichen, zumindest aber auf „2040“ verlängert werden.

„§ 246d Sonderregelungen für Biogasanlagen

[…]

(2) Von § 35 Absatz 1 Nummer 6 ~~werden bis zum 31. Dezember 2032~~ auch Vorhaben erfasst, die der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines am 1. Januar 2024 bestehenden Tierhaltung betreibenden gewerblichen Betriebes dienen, der auf Grundlage der vor dem 20. September 2013 geltenden Fassung des § 35 Absatz 1 Nummer 4 zugelassen worden ist.

(3) ~~Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 gilt~~ § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b gilt mit der Maßgabe, dass die Biomasse zusätzlich auch aus zulässigerweise errichteten und am 1. Januar 2024 bestehenden, weniger als 50 Kilometer entfernten Betrieben aller Art stammen kann, soweit es sich um Biomasse handelt, die in diesen Betrieben als Reststoff anfällt.

(4) Im Außenbereich ist unbeschadet des § 35 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember ~~2032~~2040 ein Vorhaben zulässig, das […]

(5) Die Befristung in den Absätzen 1 ~~bis~~ und 4 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist. Die Änderung ~~einer Anlage, die~~ eines Vorhabens, das nach ~~einem der Absätze 2 bis~~ Absatz 4 zugelassen worden ist, ist nach dem 31. Dezember ~~2032~~ 2040 nach demselben Absatz zulässig. ~~, wenn durch die Änderung die Grundfläche oder Höhe der Anlage nicht oder nur insoweit vergrößert wird, als dies zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Anlage erforderlich ist.~~

3.3. Nr. 82 Buchstabe d): Herkunft des Biogases

Die mit Artikel 1 Nummer 82 Buchstabe d) vorgenommenen Korrekturen bezüglich der Voraussetzungen für die Privilegierung von Satelliten-BHKW in § 246d Abs. 4 Nummer 2 BauGB werden ausdrücklich begrüßt.

Ein grundsätzlicher Kritikpunkt bleibt jedoch: Voraussetzung für eine Privilegierung von Biogasaufbereitungsanlagen und Satelliten-BHKW nach § 246d (4) BauGB ist weiterhin, dass das eingesetzte Biogas ausschließlich aus selbst im Außenbereich privilegierten Biogasanlagen stammen muss.

Das verhindert Kooperationen, effiziente Wärme- und Biomethankonzepte und ist vor allem weder fachlich begründbar noch volkswirtschaftlich sinnvoll. Für den Schutz des Außenbereichs ist es unerheblich, ob das Biogas aus im Außenbereich privilegierten Anlagen oder Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes stammt.

In der Stellungnahme des Landes Nordrhein-Westphalen wurde die Problematik im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung wie folgt zusammengefasst: „*Die derzeitige Beschränkung der Rohbiogaslieferung auf privilegierte Biogasanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 erweist sich jedoch als zu restriktiv und sachlich nicht angemessen. Auch Anlagen in Gewerbe- oder Sondergebieten sowie ehemals privilegierte, inzwischen überplante Anlagen sollten hierbei als Biogaslieferanten berücksichtigt werden können. Andernfalls wird der effiziente und wirtschaftlich vorteilhafte Zusammenschluss kleinerer Anlagen erschwert und steht dem Ziel entgegen, die Zahl der erforderlichen Gasnetzzugänge möglichst niedrig zu halten und damit volkswirtschaftliche Kosten zu minimieren*."

Vorschlag:

Der Fachverband Biogas schlägt daher vor, in § 246d Abs. 4 in Nummer 1 & Nummer 2 jeweils die Beschränkung der Rohbiogaslieferung auf privilegierte Biogasanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 zu streichen:

„(4) Im Außenbereich ist unbeschadet des § 35 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 ein Vorhaben zulässig, das

1. *der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan aus einer oder mehreren Biogasanlagen einschließlich des Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz dient, wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer am 1. Januar 2024 bestehenden, zulässigerweise nach § 35 Absatz 1Nummer 6 errichteten Anlage steht und keine größere Grundfläche in Anspruch nimmt als diese Anlage und wenn das verwendete Biogas aus dieser Anlage oder aus nahegelegenen Anlagen ~~nach § 35 Absatz 1 Nummer 6~~ stammt, oder*
2. *als Blockheizkraftwerk der Erzeugung von Strom einschließlich dessen Einspeisung in das öffentliche Netz sowie der Erzeugung von Wärme zur Einspeisung in ein lokales Wärmenetz oder zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden in räumlicher Nähe zum Vorhaben dient, wenn das Vorhaben an eine am 1. Januar 2024 bestehende, in räumlicher Nähe befindliche, zulässigerweise nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 errichtete Anlage angeschlossen ist und keine größere Grundfläche in Anspruch nimmt als diese Anlage und wenn das verwendete Biogas aus dieser Anlage oder aus dieser und aus nahegelegenen Anlagen ~~nach § 35 Absatz 1 Nummer 6~~ stammt."*

3.4. Nr. 82 Buchstabe c): § 246d Abs. 3 – entfristen & entschlacken

Der § 246d Abs. 3 BauGB ermöglicht die Erschließung regionaler Biomasse bzw. Reststoffströme aus einer privilegierten Biogasanlage nahegelegenen Betrieben, die selbst nicht im Außenbereich liegen oder im Außenbereich liegen, aber nicht mehr privilegiert sind (gewerbliche Tierhaltungen).
Allerdings sollten nicht zielführende, weil unnötig einschränkende Bedingungen aufgegeben werden. Dazu zählt neben der Befristung, insbesondere dass es sich aktuell bei den potenziellen Biomasse-Herkunftsbetrieben um „am 1. Januar 2024 bestehende“ Betriebe handeln muss. Ein Ausschluss von Betrieben, die sich danach erst noch ansiedeln, ist im Hinblick auf eine konsequente Kreislaufwirtschaft weder nachvollziehbar noch zielführend. Der Schutz des Außenbereichs bleibt gewährleistet.
Weiterhin sollte die bisher in § 246d Abs. 3 formulierte Bedingung, dass die Herkunftsbetriebe „zulässigerweise errichtet“ worden sein müssen, entfallen. Einerseits um den Prüfaufwand für die zuständigen Behörden zu minimieren, andererseits aber auch, weil eine Überprüfung dieser Bedingung für den Biogasanlagenbetreiber nicht möglich ist. Letzteres ist aber zwingend notwendig, um bei der Planung des Vorhabens oder im laufenden Betrieb entscheiden zu können, ob der Einsatz von zur Verfügung stehender oder angebotener Biomasse nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB möglich ist.

Vorschlag:

Der Fachverband Biogas schlägt daher vor, in § 246d Abs. 3 wie folgt zu ändern:

*(3) ~~Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 gilt~~ § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b **gilt** mit der Maßgabe, dass die Biomasse ~~zusätzlich~~ auch überwiegend aus ~~zulässigerweise errichteten und am 1. Januar 2024 bestehenden,~~ weniger als 50 Kilometer entfernten Betrieben aller Art stammen kann, soweit es sich um Biomasse handelt, die in diesen Betrieben als Reststoff anfällt.*

Alternativ könnte *die Regelung (wie auch schon vor Jahren vom Bundesrat und jüngst im Rahmen der Anhörung von den Ländern eingefordert* problemlos in den Grundtatbestand des § 35 Abs. 1 überführt werden:

„§ 35 – Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

a) […]

b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und ~~aus nahe gelegenen~~ aus weniger als 50 km entfernten Betrieben ~~nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt~~,

c) […]

Folgeänderung: § 246d Abs. 3 wird gestrichen

3.5. § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d): Erhöhung der zulässigen Rohbiogasproduktionskapazität

Technologische Weiterentwicklungen im Bereich Substrataufschluss und Verfahrensgestaltung haben in den letzten 20 Jahren ermöglicht, den Biogasertrag aus den zur Verfügung stehenden Subtraten signifikant zu erhöhen. Die Betriebsstruktur in der Landwirtschaft hat sich verändert: Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist um über ein Drittel zurückgegangen – die Größe der verbleiben Betriebe und damit auch die potenziell erzeugbare Biogasmenge steigt.

Auch innerhalb Deutschlands unterscheidet sich die Betriebsstruktur weiterhin erheblich: Insbesondere in Ostdeutschland mit seiner großräumig strukturierten Landwirtschaft hindert die Beschränkung auf 2,3 Mio. Nm³ Rohbiogasproduktionskapazität die Betriebe teilweise sogar am Ausschöpfen des betriebseigenen Biogaspotenzials. Entsprechendes gilt für die viehstarken Regionen im Nordwesten.

Ganz abgesehen von den akuten wirtschaftlichen Auswirkungen der gegenwärtigen multiplen geopolitischen Krisen, erzeugen allein schon die rechtlichen Rahmenbedingungen wie die Pflicht zur Überbauung als Voraussetzung zur Teilnahme an der aktuellen EEG-Ausschreibung, aber auch umwelt- und sicherheitstechnische Auflagen sowie weiterhin zunehmende Nachweis-, Dokumentations- und Zertifizierungspflichten einen stetig steigenden Kostendruck, der eine gewisse Skalierung der Anlagen erfordert, die das BauGB aktuell verhindert.

Im Rahmen einer aktuellen verbandsinternen Umfrage wurden Betreiber von im Außenbereich privilegierten Anlagen gefragt, ob sie für die nachhaltige Weiterentwicklung ihrer Anlage eine Erhöhung der Rohbiogasproduktionskapazität wünschen bzw. für erforderlich halten. Lediglich 20% der Teilnehmer gaben an, ohne Erhöhung der Biogaserzeugungskapazität, eine Zukunftsperspektive zu sehen bzw. zwar eine Erhöhung zu beabsichtigen, aber nicht über 2,3 Mio. Nm³/a hinaus zu benötigen.

In den Antworten zur Frage der Größenordnung einer jeweils erforderlichen Erhöhung spiegelt sich auch die unterschiedliche Agrar- und Betriebsstruktur wider: Während die Betriebe, denen eine Erhöhung um bis zu einem Drittel ausreichen würde, mehrheitlich im süddeutschen Raum liegen, überwiegen bei den Betrieben im Norden und Osten der Republik die Angaben, künftig 50 bis 75 % mehr Biogas erzeugen zu wollen als aktuell möglich.

Der Fachverband Biogas schlägt deshalb eine Erhöhung der Schwelle in § 35 Abs. 1 Nummer 6 Buchstabe d auf 4 Mio. Nm³ und im Zuge dessen eine den Vollzug erleichternde Klarstellung vor:

Vorschlag:

„§ 35 – Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

[…]

d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht ~~2,3~~ 4 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen, die kein Biogas einsetzen, überschreitet nicht 2,0 Megawatt,[…]“

3.6. § 35 Abs. 1 Nr. 10 BauGB - Privilegierung von Wärmespeichern ausdehnen

Wärmespeicher sind für die Versorgungssicherheit mit erneuerbarer Wärme aus flexibilisierter Stromerzeugung unbedingt notwendig: Der Wärmeverbrauch durch den bzw. die Abnehmer unterliegt Schwankungen und die Wärmeerzeugung korrespondiert insbesondere bei flexibilisierter Stromerzeugung zeitlich regelmäßig nicht mit dem Bedarf.

Wärmespeicher (nicht nur die untertägigen) sind damit elementare Bausteine für die Defossilierung der Wärmeversorgung und sollten daher auch im Grundtatbestand des § 35 Abs. 1 BauGB eigenständig privilegiert werden.

Die aktuelle Einschränkung auf „untertägige Speicherung von Wärme“ sollte aufgehoben werden und die Regelung des § 35 Abs. 1 Nummer 10 auf Wärmespeicher generell ausgedehnt werden.
Um die Privilegierung wirksam zu gestalten, sollte der Tatbestand unbedingt auch die für die Anbindung des Speichers an Wärmequellen und Wärmesenken erforderlichen Leitungen und Einrichtungen ausdrücklich einschließen.
Unbedingt überdacht werden sollte allerdings die Bedingung, dass Wärmespeicher nach Nummer 10 tatsächlich gleichzeitig in einem räumlich-funktionale Zusammenhang sowohl mit den Wärmequellen als auch den Wärmesenken stehen müssen. Die gemäß Rechtsprechung im Sinne eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs noch akzeptablen maximalen Abstände erscheinen bezogen auf potenzielle Standorte als deutlich zu einschränkend.

Den Grundgedanken eines Vorschlags des Bundesrates (siehe BR Drs. 436/24(B) – Ziffer 33) aufgreifend kann zum Schutz des Außenbereichs die Zulässigkeit von Vorhaben zur oberirdischen Speicherung von Wärme an bestimmte Bedingungen geknüpft werden. Die vom Bundesrat seinem Vorschlag angedachte Begrenzung sowohl der Höhe als auch der Grundfläche wird zwar kritisch gesehen, da die Dimension des Speichers sich am realen Bedarf bemessen muss. Es wird aber anerkannt, dass sehr große Speicher je nach Standort auch Konfliktpotenzial bergen können.

Deshalb könnte die Errichtung von Speichern jenseits bestimmter Abmessungen unter den Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde gestellt werden – und so nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Für Wärmespeicher gilt, dass in einem effizienten Wärmepufferspeicher für eine optimale Hydraulik und Wärmeschichtung das Speichermedium (Wasser) eine Füllstandshöhe von 16m haben sollte. Die vorgeschlagenen 18 Meter resultieren aus einer baulich erforderlichen Zugabe bis zur Oberkante des Behälters aber auch aus Zugaben z.B. für vor Ort präferierte Gestaltungen (Flachdach/Kegeldach).

Vorschlag:

„§ 35 – Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es […]

10. der ~~*untertägigen*~~ Speicherung von Wärme dient und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Wärmequellen ~~*und*~~ *oder* Wärmesenken steht*, einschließlich der für die Anbindung an Wärmequellen und Wärmesenken erforderlichen Leitungen und Einrichtungen; oberirdische Speicher bedürfen der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a, wenn*

    a) die Grundfläche 500 Quadratmeter überschreitet oder

    b) der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt des Speichers mehr als 18 Meter beträgt. […]“

3.7. § 35 Abs. 4 BauGB: Weiternutzung baulicher Anlagen ehemaliger Biogasanlagen erleichtern

Aus unterschiedlichen Gründen werden nicht alle bestehenden Biogasanlagen nach dem Ende der ersten Vergütungsperiode weiter betrieben werden (können). Für die dann nicht mehr zur Biogaserzeugung und -nutzung benötigten baulichen Anlagen besteht zwar eine Rückbauverpflichtung, aber: Rückbau wäre volkswirtschaftlich wie ökologisch die schlechteste Variante.

Eine Weiternutzung insbesondere der Behälter als Lagerkapazität für Gülle aus der Landwirtschaft oder Gärresten aus anderen Biogasanlagen ist in jeder denkbaren Hinsicht höchst sinnvoll und vorteilhaft.

Allerdings ist lediglich eine landwirtschaftliche Weiternutzung rechtssicher bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig. Biogaserzeugung und -nutzung sind jedoch weder im Sinne des BauGB (§ 201 BauGB) noch steuerrechtlich „Landwirtschaft“ - ansonsten hätte es ja keines eigenen Privilegierungstatbestandes bedurft.

Benötigt wird deshalb eine rechtliche Erleichterung, damit Betreiber von Biogasanlagen bestehende Behälter pachten oder erwerben und zur Erweiterung der Gärrestlagerkapazität ihrer Anlagen nutzen können.

Es wird vorgeschlagen, dafür § 35 Abs. 4 um die folgende Nummer 8 zu ergänzen.

Vorschlag:

„§ 35 – Bauen im Außenbereich

[…]

(4) Den nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 kann nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Absatzes 3 sind:

[…]

8. die Änderung der bisherigen Nutzung von Gebäuden und baulichen Anlagen, die unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 6 errichtet wurden, unter folgenden Voraussetzungen:

a) die zukünftige Nutzung dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,

b) die äußere Gestalt des Gebäudes oder der baulichen Anlage bleibt im Wesentlichen gewahrt,

c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als fünf Jahre zurück,

d) das Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 6 ist vor mehr als fünf Jahren zulässigerweise errichtet worden,”

4. Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.
Sandra Rostek
Leiterin des Berliner Büros
sandra.rostek@biogas.org
030-2758179-00

Fachverband Biogas e.V.
Dr. Guido Ehrhardt
Referatsleiter Politik
guido.ehrhardt@biogas.org
030-2758179-16

Fachverband Biogas e.V.
Gepa Porsche
Referatsleiterin Genehmigung
gepa.porsche@biogas.org
030-2758179-12